

3. Änderungssatzung vom 08.12.2011 zur

Satzung der Gemeinde Walkertshofen

über die Erhebung von Gebühren sowie für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Bestattungsgebührensatzung) vom 17.06.2005

§ 1

Im **§ 5 - Bestattungsgebühren** – wird wie folgt neu gefasst:

1.	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	26,00
2.	dto. bei Urnenbestattung	13,00
3.	Gebühr für die Betreuung des Leichenhauses einschließlich Kerzendienst und Kerzen mit Reinigung des Leichenhauses	60,00
	Dies kann auch von den Gebührenpflichtigen persönlich erledigt werden	
4.	Grab öffnen und schließen	413,42
5.	Grab öffnen und schließen (Urnengrab) Urnenbeisetzung	87,20
6.	Beerdigungsdienst incl. versenken <u>je Mann</u> 35,91 €	35,91
	(Träger mit Angehörigen absprechen, 2 Mann immer vom Bestattungsunternehmen	
7.	Grab öffnen und schließen (Kinder bis zu 7 Jahren)	206,71
8.	Erdcontainer	47,19
	Fahrzeuggestellung	24,62
	Stellung des Schalmaterials	33,85
9.	Zuschlag für Beerdigung am Samstag	104,64
10.	Zuschlag für Grab öffnen am Samstag	104,64
11.	Zuschlag für das Grab öffnen ohne Bagger	123,10
12.	Erschwernis-Zuschlag: z.B. starkes Wurzelwerk u. Bäume im Grab, entfernen von großen Steinen, Felsbrocken oder Mauerresten aus dem Grab je Mann - pro Stunde	35,91

Umbettungen:

13. Exhumierung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	988,93
14. Exhumierung einer Leiche (Überführung nach auswärts)	494,47
15. Ausgrabung und Wiederbestattung einer Urne innerhalb des Friedhofs	194,91
16. Ausgrabung einer Urne (Überführung nach auswärts)	87,20

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkertshofen, 08.12.2011

Sven Janzen, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 07.12.2011

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 16.12.2011

In Kraft getreten am 23.12.2011